



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
1. November 2024

Resolution 2757 (2024)

**verabschiedet auf der 9774. Sitzung des Sicherheitsrats
am 1. November 2024**

Der Sicherheitsrat,

feststellend, dass die Situation in der Region des ehemaligen Jugoslawien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (EUFOR ALTHEA) als Rechtsnachfolgerin der SFOR-Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als „Friedensübereinkommen“ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die EUFOR ALTHEA im Rahmen der militärischen Aspekte des Friedensübereinkommens die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung übernehmen wird;

2. *beschließt*, die in Ziffer 11 seiner Resolution 2183 (2014) erteilte Ermächtigung um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

3. *ermächtigt* die nach den Ziffern 1 und 2 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von der EUFOR ALTHEA und der NATO-Präsenz erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der EUFOR ALTHEA und der NATO-Präsenz unterliegen;

4. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der EUFOR ALTHEA oder des NATO-Hauptquartiers alle zur Verteidigung der EUFOR ALTHEA beziehungsweise der NATO-Präsenz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der

24-20176 (G)



Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und erkennt das Recht sowohl der EUFOR ALTHEA als auch der NATO-Präsenz an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

5. *ermächtigt* die nach den Ziffern 1 und 2 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
